

Die Abgeordnetenversammlung erlässt gestützt auf Art. 21 des Organisationsreglementes (OgR) vom 01.01.2014 folgendes

Reglement über den Grabräumungsfonds

(Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998)

Art. 1

Grundsatz

¹Die Grabräumung obliegt der Friedhofkommission (Art. 28 des Friedhof- und Bestattungsreglementes).

Art. 2

¹Die Bestattungsgebühren sind so festzusetzen, dass damit die voraussichtlichen Räumungskosten gedeckt werden können. Der Gebührenertrag und die Aufwendungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht und am Rechnungsende über die Spezialfinanzierung "Grabräumungsfonds" ausgeglichen.

²Der Verbandsrat legt die Gebühr innerhalb des Tarifes des Friedhof- und Bestattungsreglementes (Anhang 1: Urnenbeisetzung und Erdbestattung) fest.

Art. 3

Rechnungswesen

¹Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in separaten Konten in der Erfolgsrechnung innerhalb der Funktion 7716 "Regionale Friedhoforganisation" verbucht.

²Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die "Entnahme aus Spezialfinanzierung oder Einlage in Spezialfinanzierung, Grabräumungsfonds" auszugleichen.

³Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.

⁴Falls über mehrere Jahre keine zusätzlichen Einlagen getätigt werden und so die langfristige Finanzierung der Grabunterhalte nicht gesichert ist, kann die Spezialfinanzierung durch jährliche Defizitbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Verteilerschlüssel "allg. Aufwand" geäuffnet werden.

Art. 4

Streitigkeiten

¹Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Das Reglement tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Namens der Friedhofkommission

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Mischler

Sonja Grossenbacher

Beraten und beschlossen durch den Verbandsrat am 18.06.2014.

Namens des Gemeindeverbandes

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hans-Peter Hofer

Manuela Widmer

Die Abgeordnetenversammlung hat das Reglement am 03.09.2014 genehmigt.

Namens der Abgeordnetenversammlung Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Rosette Jost

Manuela Widmer

<u>Auflagezeugnis</u>

Die Verbandssekretärin hat dieses Reglement vom 31.07.2014 bis 03.09.2014 in der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Das Sekretariat gab die Auflage im Anzeiger Nr. 31 vom 31.07.2014 bekannt.

Koppigen, 03.09.2014

Die Verbandssekretärin:

Manuela Widmer

Aufgrund der Anpassung an das übergeordnete Recht hat der Verbandsrat an seiner Sitzung vom 05.07.2017, die Funktionennummer der Erfolgsrechnung (Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1) angepasst.

Namens des Gemeindeverbandes

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hans-Peter Hofer